

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Das in den neuen Bundesländern als partielles Bundesrecht fortgeltende Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht soll aufgehoben werden.

Gleichzeitig soll die Verknüpfung von Arbeitsbeschaffungs- und Bildungsmaßnahmen durch eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes erleichtert werden.

B. Lösung

Folgende wesentliche Einzelregelungen sind vorgesehen:

- Als Endtermin für das Auslaufen des Schiedsstellengesetzes ist der 31. Dezember 1992 vorgesehen.
- Gleichzeitig werden die neuen Bundesländer ermächtigt, ab Errichtung einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit einen früheren Zeitpunkt für das Auslaufen der Schiedsstellenregelung vorzusehen.
- Neben der Beschäftigung in einer Teilzeitarbeitsbeschaffungsmaßnahme wird die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen durch Einführung eines Teilunterhaltsgeldes erleichtert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Wegfall des Schiedsstellenverfahrens kann es zu einer summenmäßig nicht zu schätzenden Kostenbelastung durch vermehrte Inanspruchnahme der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung kommen. Gleichzeitig tritt eine Entlastung der Länder Haushalte dadurch ein, daß die Erstattungspflicht der durch die Arbeitgeber zu leistenden Aufwendungen für das Schiedsstellenverfahren wegfällt.

Die Einführung eines Teilunterhaltsgeldes bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme bei gleichzeitiger Beschäftigung in einer Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wird voraussichtlich zu Minderausgaben führen, da die Kosten für das Teilunterhaltsgeld einschließlich der Maßnahmekosten geringer sind als die Kosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht

(1) Das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1207) mit Maßgaben und Änderungen fortgilt, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Auf Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 bei der Schiedsstelle eingeleitet sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt das Gesetz vor Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft, sobald eines der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet hat und es einen früheren Zeitpunkt durch Gesetz bestimmt. Dabei kann das Land für die bereits bei einer Schiedsstelle eingeleiteten Verfahren Regelungen treffen.

(4) § 3 des Gesetzes ist weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Kündigungsverbot nach Absatz 5 längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 gilt.

Artikel 2

Gleichstellungsklausel

Soweit in dem Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und in § 48 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuständigkeit

der Kreisgerichte begründet ist, treten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern, in denen eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet ist, an die Stelle der Kreisgerichte die Arbeitsgerichte.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 44 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die im Rahmen einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig ist oder“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 4 werden in Satz 3 nach der Bezeichnung „Nr. 1“ die Worte „oder Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht**

In den neuen Bundesländern bestehen seit Mitte 1990 die auf betrieblicher Ebene zu bildenden Schiedsstellen für Arbeitsrecht. Sie sind grundsätzlich zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis einzuschalten, bevor eine Anrufung des zuständigen Gerichts erfolgen kann.

Die Schiedsstellen knüpfen an die Rechtstradition der außergerichtlichen Konfliktlösung auf der betrieblichen Ebene in der Deutschen Demokratischen Republik durch die sogenannten Konfliktkommissionen an. Im Gegensatz zu den Konfliktkommissionen sind die Mitglieder der Schiedsstellen in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie genießen deshalb einen weitgehenden Kündigungsschutz. Die Schiedsstellen setzen sich nach dem noch von der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 aus je einem vom Betriebsrat bzw. der Belegschaft und vom Arbeitgeber bestimmten Mitglied und einem neutralen Vorsitzenden zusammen, auf den sich die beiden Beisitzer einigen müssen. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle können die staatlichen Gerichte angerufen werden. Auch die Zwangsvollstreckung ist erst möglich, wenn die Gerichte den Spruch der Schiedsstelle für vollstreckbar erklärt haben.

Die Einrichtung einer Schiedsstelle ist in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern vorgeschrieben; in kleineren Betrieben können Schiedsstellen gebildet werden.

Der Erlass des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht war der Deutschen Demokratischen Republik im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 vorgegeben worden. Artikel 6 Abs. 3 sah vor:

„Bis zum Aufbau einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis von neutralen Schiedsstellen entschieden, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen sind. Gegen ihre Entscheidung können die staatlichen Gerichte angerufen werden.“

Ziel der Regelung war es, angesichts der zu erwartenden arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten die nicht oder noch nicht in ausreichendem Maße funktionie-

rende staatliche Gerichtsbarkeit zu entlasten. Ob es zu einer solchen Entlastung gekommen ist, wird eher skeptisch beurteilt. Genauere Untersuchungen fehlen allerdings.

Das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht enthält keine Regelung über sein Außerkrafttreten. Die Aussage im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist lediglich als Gesetzgebungsauftrag an die Deutsche Demokratische Republik zu verstehen, nicht aber als Endzeitpunkt; dies kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil nach der nicht voraussehbaren schnellen Bildung der neuen Bundesländer diese für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind und in den einzelnen Ländern die Ver selbstständigung der Arbeitsgerichtsbarkeit je nach deren Möglichkeiten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit erfolgt. Darüber hinaus gelten nach Artikel 40 Abs. 1 des Einigungsvertrages die Regelungen aus dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion fort, soweit nicht im Einigungsvertrag Abweichendes bestimmt ist. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages sieht aber gerade die Fortgeltung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vor, ohne daß eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. In den übrigen Fällen der Anlage II sind zeitliche Begrenzungen, wenn sie gewollt sind, stets ausdrücklich vorgesehen.

Daraus folgt, daß das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht als partielles Bundesrecht fortgilt, auch wenn in einem der neuen Bundesländer eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet ist (in Brandenburg ist dies seit dem 1. Juli 1991 und in Sachsen-Anhalt seit dem 1. September 1991 der Fall).

Der Gesetzentwurf sieht aus folgenden Gründen die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vor:

1. Nach Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sollten die Schiedsstellen nur vorübergehend tätig werden, bis eine funktionierende staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, daß mit der Errichtung einer selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit und den Hilfen, die die alten Bundesländer inzwischen für den Aufbau dieser Gerichtsbarkeit geleistet haben, die entlastende Wirkung der Schiedsstellen spätestens Ende 1992 nicht mehr erforderlich sein wird. Dies ist auch deshalb anzunehmen, weil ohnehin eine entlastende Wirkung von den beteiligten Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Richtern überwiegend verneint wird.

2. Im Interesse der Herstellung von einheitlichen Rechts- und Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland ist möglichst bald ein einheitlich ausgestalteter Zugang zu den Gerichten in den alten und den neuen Bundesländern zu gewährleisten. In den alten Bundesländern und auch in Berlin-Ost (für das von Anfang an die West-Berliner Justiz ohne Vorschaltung der Schiedsstellen zuständig war) existiert kein dem Schiedsstellengesetz entsprechendes, dem arbeitsgerichtlichen Rechtsschutz vorgeschaltetes Verfahren.
3. Es ist nicht auszuschließen, daß die Arbeitsgerichte im Rahmen laufender Gerichtsverfahren zu der Auffassung kommen, daß die Regelung im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum automatischen Auslaufen der Schiedsstellen führt, sobald in einem der neuen Bundesländer eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet ist. Wegen der sich aus möglichen unterschiedlichen Urteilen ergebenden Rechtsunsicherheit hat auch die diesjährige Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eine baldige gesetzliche Klarstellung (im Sinne einer Abschaffung) gefordert.
4. Die Gewerkschaften, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Richterbund und die überwiegende Zahl der in die neuen Bundesländer entsandten Arbeitsrichter sprechen sich für eine Aufhebung spätestens Ende 1992 aus.

Die vorgeschlagene Regelung ist flexibel. Sie sieht einerseits als Endtermin für das Auslaufen des Gesetzes den 31. Dezember 1992 vor, ermöglicht es aber andererseits auch den Ländern einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.

II. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die derzeitige Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern Instrumente. Um anstatt für Arbeit erfordern einen möglichst flexiblen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Um möglichst vielen arbeitslosen Arbeitnehmern eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermitteln zu können, gleichzeitig aber auch den Bedarf an der Vermittlung zusätzlicher Qualifikationen befriedigen zu können, wird ein Teilunterhaltsgeld für Teilnehmer an Teilzeitbildungsmaßnahmen eingeführt, die gleichzeitig an einer Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnehmen. Die dadurch mögliche stärkere Verknüpfung von Beschäftigung und Bildung wird insbesondere in den Beschäftigungsgesellschaften der neuen Länder die Vermittlungschancen der dort tätigen Arbeitnehmer erhöhen.

III. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

IV. Kosten und andere Auswirkungen

Bei den betroffenen neuen Bundesländern kann es zu einer Kostenbelastung durch eine vermehrte Inan-

spruchnahme der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung kommen, wenn das vorgeschaltete Schiedsstellenverfahren wegfällt. Da genauere Erkenntnisse über die bisherige Entlastungswirkung der Schiedsstellenverfahren nicht vorliegen, ist ein summenmäßiger Betrag auch ansatzweise nicht zu schätzen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß gleichzeitig eine Entlastung der Länderhaushalte dadurch eintritt, daß die Länder nunmehr von der nach § 9 Abs. 3 des sog. Schiedsstellengesetzes vorgesehenen Erstattungspflicht der durch die Arbeitgeber zu leistenden Aufwendungen für das Schiedsstellenverfahren entlastet werden.

Die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wird zu Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit führen. Bei angenehmen 20 000 Fällen sind für die Zahlung des Teilunterhaltsgeldes sowie die Maßnahmenkosten jährlich rd. 285 Mio. DM zu veranschlagen. Demgegenüber stehen Einsparungen in größerem Umfang bei den Kosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Vorgesehen ist die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen spätestens zum 31. Dezember 1992 (Absatz 1). Nach den bisherigen Planungen der neuen Bundesländer ist davon auszugehen, daß spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in sämtlichen neuen Bundesländern eine selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit besteht, die den arbeitsgerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten kann.

Für die Ende Dezember 1992 bereits eingeleiteten Verfahren vor den Schiedsstellen stellt Absatz 2 sicher, daß sie zu Ende geführt werden.

Da die neuen Bundesländer am besten beurteilen können, ob sie übergangsweise auch nach Errichtung einer selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit eine entlastende Hilfe durch die Schiedsstellen benötigen, sollen sie die Möglichkeit erhalten, innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 1992 selbst über die Aufhebung des Schiedsstellengesetzes zu entscheiden (Absatz 3). Sie sollen zugleich die Möglichkeit erhalten, Übergangsregelungen für bereits eingeleitete Schiedsstellenverfahren zu treffen.

Es wird darüber hinaus nach Absatz 4 ausdrücklich klargestellt, daß der zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schiedsstellenmitglieder vorgesehene Kündigungsschutz, wie im Schiedsstellengesetz vorgesehen, bis zu einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Amtes, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 1993, weiterbesteht. Die Festlegung eines bestimmten Endtermins erscheint im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Zu Artikel 2

Für die neuen Bundesländer, in denen die Schiedsstellen auch dann noch weiterbestehen, wenn aufgrund der Errichtung einer selbständigen Arbeitsgerichtsbarkeit an die Stelle der bisherigen Kreisgerichte die Arbeitsgerichte getreten sind, muß für das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und das Arbeitsgerichtsgesetz eine entsprechende Gleichstellung der Arbeitsgerichte mit den bisher als zuständige Gerichte in den neuen Bundesländern genannten Kreisgerichten vorgenommen werden.

Zu Artikel 3

Der Umfang der Qualifizierung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist insbesondere in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung des notwendigen Strukturwandels noch steigerungsbedürftig. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, ganztägige Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Wechsel mit ganztägigen Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen, erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand. Um eine kontinuierliche Ver-

knüpfung von ABM mit Weiterbildung zu ermöglichen, soll für die Teilnahme an der Teilzeitbildungsmaßnahme ein Teilunterhaltsgeld gezahlt werden. Durch die Verknüpfung von Bildung und Arbeit wird erreicht, daß die Arbeitnehmer trotz Weiterbildung ohne Unterbrechung im Arbeitsprozeß eingegliedert bleiben und zudem die Gelegenheit erhalten, das Erlernete in der Praxis anzuwenden und ggf. zu vertiefen.

Im Gegensatz zu den alten Bundesländern ist die Planung und Einrichtung derartiger Weiterbildungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet durch die hohe Anzahl in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigter (vor allem in Beschäftigungsgesellschaften) erfolgversprechend praktikierbar. Die Befristung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von der Regelung voraussichtlich überwiegend im Beitrittsgebiet für die Zeit des notwendigen Strukturwandels Gebrauch gemacht werden wird, gerechtfertigt.

Zu Artikel 4

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

